

Satzung des Thüringer Richterbundes – Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund –

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen "Thüringer Richterbund - Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund -" und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Soweit in dieser Satzung von Richtern, Staatsanwälten, Rechtslehrern, Pensionären und Beamten die Rede ist, sind damit uneingeschränkt auch Richterinnen, Staatsanwältinnen, Rechtslehrerinnen, Pensionärinnen und Beamtinnen gemeint, denen satzungsgemäße Ämter und Funktionen gleichermaßen offen stehen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Verbandes

Der Verband bezweckt unter Ausschluss parteipolitischer, weltanschaulicher oder konfessioneller Betätigungen insbesondere

- die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit, der unparteiischen Rechtsprechung und des Legalitätsprinzips,
- die Förderung der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Rechtswissenschaft,
- die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung seiner Mitglieder und
- die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richter und Staatsanwälte.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können werden:
 1. Berufsrichter aller Zweige der Gerichtsbarkeiten (Richter auf Lebenszeit, Richter auf Zeit, Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags);
 2. Staatsanwälte;
 3. Rechtslehrer, die durch den Freistaat Thüringen an wissenschaftliche Hochschulen des Landes berufen sind;

4. ehemalige Berufsrichter und Staatsanwälte, die Angehörige des öffentlichen Dienstes sind;
 5. im Ruhestand befindliche Angehörige des vorgenannten Personenkreises
- (2) Für besondere Verdienste um den Verein und die unter § 2 statuierten Ziele kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die geehrte Person muss nicht dem unter § 3 Abs.1 benannten Personenkreis angehören.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an diesen zu richten.
- (2) Die Beitrittserklärung gilt als Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft, der vom Vorstand binnen eines Monats nach der dem Eingang der Beitrittserklärung folgenden Vorstandssitzung durch schriftlich zu begründenden Bescheid abgelehnt werden kann. Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied kann binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand Einspruch eingelegt werden, der schriftlich zu begründen ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. mit dem Fortfall der Voraussetzungen, unter denen sie erworben werden konnte,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluss,
 4. durch Tod.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung, die bis zum 1. Oktober beim Vorstand oder Bezirksgruppenvorstand einzugehen hat, zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen
1. verbandsschädigendem Verhaltens erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlich zu begründenden Bescheid des Vorstands nach Anhörung des Mitglieds und des Vorstandes seiner Bezirks- oder Fachgruppe.
 2. Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahresbeiträgen nach Entscheidung des Vorstandes durch Streichung von der Mitgliederliste. Der Ausschluss ist grundsätz-

lich erst nach zweifacher Mahnung und schriftlicher Androhung der Streichung zulässig. Die zweite Mahnung sowie die Androhung der Streichung haben durch den Landesvorstand zu erfolgen. Die Androhung kann mit der zweiten Mahnung verbunden werden.

Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Für das Einspruchsverfahren gelten § 4 Abs.2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Beiträge

Die Beiträge werden aufgrund einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt.

Dabei können unterschiedliche Beiträge für verschiedene Personenkreise erhoben werden, sofern dies durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist (z.B. Höhe der Bezüge, Doppelmitgliedschaft von Eheleuten, soziale Belange).

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Gliederung des Verbands

- (1) Die Mitglieder in den einzelnen Landgerichtsbezirken bilden Bezirksgruppen. Mitglieder aus besonderen Gerichtszweigen können sich zu Fachgruppen zusammenschließen. Den Bezirksgruppen und Fachgruppen obliegen die Förderung der Verbandsziele unter örtlichen und fachgerichtsspezifischen Aspekten sowie die Pflege des kollegialen Zusammenhalts der Mitglieder.
- (2) Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Bezirksgruppen richtet sich nach deren Dienstort. Bei dauerhaften Wechseln des Dienstortes erfolgt ein Wechsel in die Bezirksgruppe des neuen Dienstortes zum 01.01. des Folgejahres. Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes kann der Landesvorstand auch einem Verbleib oder Wechsel des Mitglieds zu der Bezirksgruppe seines Wohnortes zustimmen.
- (3) Bezirks- und Fachgruppen müssen mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Einberufung der Bezirksgruppenversammlung hat durch deren Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Einladung soll dabei schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
Die Gruppenmitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Gruppenvorstand aus mindestens einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Im Übrigen gelten für die Organe der Bezirks- und Fachgruppen die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß. Die Bezirksgruppen und Fachgruppen können sich Geschäftsordnungen geben.
- (4) Mitglieder von Fachgruppen können zugleich Mitglieder einer Bezirksgruppe sein mit Stimmrecht in beiden Gruppen.

§ 8 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbands sind
 1. die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit für den Verband erfolgt durch die Mitglieder unentgeltlich und ehrenamtlich. Auslagen sind angemessen zu erstatten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Auf unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung zu versiehenden Antrag von einem Fünftel der Mitglieder an den geschäftsführenden Vorstand ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstandsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt über die Vorstände der Bezirks- und Fachgruppen, denen die unverzügliche Information der einzelnen Mitglieder schriftlich oder per E-Mail obliegt. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung soll den Gruppenvorständen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin und bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 10 Tage vorher zugegangen sein.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den amtierenden Vorsitzenden. Die anstehenden Wahlen werden durch einen besonderen Wahlleiter durchgeführt, der nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören darf.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des geschäftsführenden Vorstands und dessen Entlastung,
 2. Prüfung der Kassenführung des geschäftsführenden Vorstands durch zwei aus ihrer Mitte zu wählende Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 3. Wahl des geschäftsführenden Vorstands und weiterer Mitglieder des Gesamtvorstands,
 4. Beschlussfassung über in der Versammlung gestellte Anträge,
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 6. Entscheidung über Einsprüche im Aufnahme- und Ausschlussverfahren,
 7. Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung,

8. Entscheidungen über den Beitritt des Verbands zu Dachverbänden und den Austritt aus solchen,
 9. Satzungsänderungen,
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Verbandsvermögens in diesem Falle.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen, Entscheidungen über die Mitgliedschaft des Verbands in Dachverbänden und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Änderungen des Vereinszwecks ist eine Zustimmung von drei Vierteln aller Verbandsmitglieder erforderlich, welche auch schriftlich eingeholt werden kann.
 - (6) Ein Beschluss ist nur wirksam bei ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung gem. Absatz 2 oder wenn alle erschienenen Mitglieder mit der sofortigen Beschlussfassung einverstanden sind und sie mindestens die Hälfte der Mitglieder repräsentieren. Dies gilt nicht in Angelegenheiten, die eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erfordern.
 - (7) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch schriftlich bevollmächtigte Mitglieder vertreten lassen.
 - (8) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse ist vom Schriftführer ein auch vom Verhandlungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

§ 10 Zusammensetzung des Landesvorstands

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende kann den Verein allein vertreten. Jeweils zwei Stellvertreter gemeinsam können ebenfalls den Verein vertreten.
Der Kassenführer ist im Hinblick auf die Verwaltung des Vereinsvermögens ebenfalls alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer, den Vorsitzenden der Bezirksgruppen und der Fachgruppen sowie weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Mitgliedschaft soll im Vorstand angemessen repräsentiert werden. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie behalten bis zur Wahl der Nachfolger ihre Funktionen. Über die Anzahl der zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder steht dem amtierenden geschäftsführenden Vorstand ein mit der Einladung auszuübendes Vorschlagsrecht zu, über das sich die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen hinwegsetzen kann.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer. Mindestens zwei Mitglieder

des geschäftsführenden Vorstandes sollen Staatsanwälte sein.

§ 11 Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die sonst in den Vorstand zu wählenden Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in nach Funktionen getrennten Wahlgängen gewählt.
- (2) Der Gesamtvorstand soll der Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und seine Stellvertreter sowie Kandidaten für die Besetzung der übrigen freien Vorstandssitze zur Wahl vorschlagen. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied kann verlangen, dass die Vorschläge durch Aufnahme weiterer Namen ergänzt werden, sofern ein Einverständnis des Vorgeschlagenen glaubhaft gemacht wird.
- (3) Die zusammengefassten Wahlvorschläge sind der Mitgliederversammlung für jeden Wahlgang in alphabetischer Reihenfolge der Bewerber bekannt zu geben.
- (4) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Gewählt sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Die Mitgliederversammlung kann für anstehende Wahlgänge mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein abweichendes Wahlverfahren beschließen, insbesondere über die Wahlvorschläge offen abstimmen lassen.

§ 12 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, wird dieser durch Zuwahl aus dem Kreis des Gesamtvorstands ergänzt. Die Zuwahl obliegt dem Gesamtvorstand.
- (2) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so wählt der Vorstand einen der Stellvertreter zum Vorsitzenden. Der zum Vorsitzenden gewählte Stellvertreter wird gem. Absatz 1 ersetzt.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Leitung des Verbands obliegt dem Gesamtvorstand.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Führung der laufenden sowie unaufschiebbaren Geschäfte des Verbands,
 2. die Verwaltung des Verbandsvermögens,
 3. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen.
- (3) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestimmung des Wahlleiters für die in der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen,
2. Bestimmung der Vertreter des Verbands im Bundesvorstand und der Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes. Zum Vertreter im Vorstand des Deutschen Richterbundes ist grundsätzlich der Vorsitzende zu bestimmen.
3. Beschlussfassung über die Vorschläge des Verbands zur Wahl der Vertretungen der Richter und Staatsanwälte auf Landesebene sowie zur Wahl und Besetzung sonstiger Beteiligungs- und Mitbestimmungsgremien.

§ 14 Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einberufen. Auf zu begründenden Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes hat der Vorsitzende eine Sitzung des Gesamtvorstandes anzuberaumen. Die Einberufung kann nach Absprache mit den Vorstandsmitgliedern formlos erfolgen. Auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der voraussichtlichen Tagungsordnung zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (2) Die dem Gesamtvorstand angehörenden Vorsitzenden der Bezirks- und Fachgruppen können sich in den Sitzungen durch einen der gewählten Stellvertreter und bei deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Gruppe vertreten lassen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können zur Bearbeitung einzelner Angelegenheiten unter Einbeziehung weiterer Mitglieder Kommissionen bilden und einzelne Mitglieder mit beratender Stimme zu Sitzungen hinzuziehen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein auch vom Verhandlungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

§ 15 Übergangs- und Schlussvorschriften

Die Satzung vom 18. Januar 1995 tritt mit Eintragung vorliegender Satzung in das Vereinsregister außer Kraft und wird durch diese ersetzt.